

Veranstaltungs- und Awareness-Richtlinie der Studierendenschaft der FH Aachen

11. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Vorwort	5
§ 1 Zielsetzung und Geltungsbereich	5
§ 2 Konsum von Alkohol und anderen betäubenden und/oder berauschenden Mitteln	7
§ 3 Arten von Veranstaltungen	8
§ 4 Machtmissbrauch	9
§ 5 Umgang mit Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt	13
§ 6 Bild- und Tonmaterial	17
§ 7 Konsequenzen bei Verstößen und sonstigem Fehlverhalten	18
§ 8 Erstsemesterveranstaltungen	21
§ 9 Awarenessausschuss und Awarenessbeauftragte*r	24
§ 10 Awarenessteams	26
§ 11 Sonstiges	28
§ 12 Salvatorische Klausel	28
§ 13 Regelmäßige Aktualisierung	28

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Ausgeschrieben
AStA.....	Allgemeiner Studierenden Ausschuss
FH Aachen	Fachhochschule Aachen
ESP.....	Erstsemesterprojekt
EES.....	Erstsemestereinführungsseminar
DSGVO.....	Datenschutz-Grundverordnung
SP	Studierendenparlament

Vorwort

Awareness bedeutet, einen rücksichtsvollen, verantwortungsbewussten und solidarischen Umgang miteinander zu etablieren und zu pflegen. Es soll eine Umgebung geschaffen werden, die die Selbstbestimmung jeder einzelnen Person stärkt - parteilich und solidarisch. Durch Awareness-Arbeit soll vermittelt werden, die Grenzen aller zu respektieren und Diskriminierung und Gewalt entgegenzutreten. Dadurch lernen wir, wie wir Personen unterstützen, die diskriminierende Erfahrungen machen (müssen).

Darunter fällt auch die Selbstawareness. Der Eigenschutz geht vor und niemand sollte sich in Situationen bringen müssen, bei denen er oder sie sich überfordert oder nicht sicher fühlt.

Auch können eigene Handlungen bei anderen Personen Unwohlsein hervorrufen. Mit dieser Richtlinie sollen bestmögliche Vorkehrungen getroffen werden, um allen Menschen eine gute und sichere Zeit zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck sollen auch Awarenessteams auf Veranstaltungen eingesetzt werden, die als Ansprechpersonen für alle da sind.

§1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie verfolgt in erster Linie den Schutz der Studierenden, insbesondere der Erstsemesterstudierenden, die sich noch nicht umfassend mit ihren Rechten und Pflichten innerhalb der Studierendenschaft vertraut gemacht haben. Die Richtlinie soll allen Studierenden Sicherheit in Hinblick auf den Umgang mit Alkohol und bei der Organisation von Veranstaltungen

geben sowie zur Vermeidung von Machtmissbrauch¹ dienen.

- (2) Die Richtlinie gilt für die gesamte Studierendenschaft der Hochschule und findet Anwendung bei Erstsemesterveranstaltungen und allen anderen von den Organen der Studierendenschaft² organisierten Veranstaltungen³. Für die Erstsemesterveranstaltungen gelten zusätzlich die unter § 8 aufgeführten Regelungen.
- (3) Zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Richtlinie gelten bei Veranstaltung in der Hochschule oder in Kooperation mit der FH Aachen die Antidiskriminierungsrichtlinie und die Exkursionsrichtlinie der Hochschule⁴.
- (4) Veranstalter ist das Gremium, in dessen Namen/Auftrag die Veranstaltung organisiert und durchgeführt wird. Bei Veranstaltungen der Studierenden-gastronomien (Delta t und Cafete) sind diese selbst Veranstalter und nicht der AStA⁵.
- (5) Zur Einhaltung dieser Richtlinie wird von dem Studierendenparlament ein Awarenessausschuss eingesetzt. Dieser Ausschuss dient als zentrale Anlaufstelle und koordiniert die dezentrale awareness-Arbeit bei den Fachschaften. Die Einhaltung dieser Richtlinie wird von der Veranstaltungsleitung nach § 4 Abschnitt (2) Buchstabe a. kontrolliert und durchgesetzt. Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung dieser Richtlinie entscheidet die Veranstaltungs-

¹Machtmissbrauch bezeichnet in verschiedenen Zusammenhängen ein Verhalten, dass auf illegitimen Gebrauch von Macht, z.B. Weisungsbefugnissen beruht.

²Das beinhaltet auch die Organe der Fachschaften, da diese ein Teil der Studierendenschaft nach dem Hochschulgesetz NRW sind.

³Sitzungen und sonstige Arbeitstre!en der studentischen Selbstverwaltung zählen nicht als Veranstaltung.

⁴Die Regelungen der FH gelten immer, sofern diese involviert ist. Das wird an dieser Stelle nur nochmal deutlich aufgeführt, um Missverständnisse zu vermeiden.

⁵Da diese überwiegend selbstständig arbeiten, der AStA aber Schirmherr ist, ist es nicht sinnvoll diesen für jede Veranstaltung Veranstalter sein zu lassen.

leitung. Muss über die Auslegung entschieden werden, so ist der/die Ausschussvorsitzende*r schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen⁶. Ziel ist es auf jeder Veranstaltung ein Awarenessteam zu haben. Die Mitarbeit im Awarenessteam, im Awarenessausschuss und das Amt als Awarenessbeauftragte*r setzt unbedingte Vertraulichkeit und eine unterzeichnete Verschwiegenheitserklärung voraus. Die Mitglieder des Awarenessteams müssen zu jeder Zeit nüchtern sein und spätestens zu Beginn der Veranstaltung durch die Veranstaltungsleitung oder den Veranstalter bekannt gegeben werden. Die Mitglieder können im Laufe der Veranstaltung wechseln.

- (6) Die Veranstaltungsleitung klärt im Vorfeld, ob Brandschutz- und Ersthelfer⁷ anwesend sein müssen. Zu diesen Themen gibt es eigens von der FH Aachen organisierte Schulungen. Eine Person kann nicht gleichzeitig beide dieser Rollen erfüllen, jedoch kann jede Person der Veranstaltungsleitung eine dieser Rollen übernehmen.

§2 Konsum von Alkohol und anderen betäubenden und/oder berauschenden Mitteln

- (1) Alkohol-/ Nikotinkonsum sowie der Konsum weiterer betäubender und/oder berauschender Mittel darf weder belohnt noch gefördert werden. Sollte Alkohol Teil des Programms oder Gewinns einer Veranstaltung sein, müssen stets alkoholfreie Alternativen angeboten werden. Der Konsum von Alkohol ist vollständig freiwillig und es darf niemand zum Konsum gedrängt werden. Der geplante Ausschank von Alkohol verpflichtet zu einem Awareness-Team

⁶Damit wird sichergestellt, dass bei systematischen Problemen eine Lösung gefunden werden kann und es hilft der Dokumentation bei Problemen.

⁷Diese müssen nüchtern sein, um ihren Pflichten nachkommen zu können

während der Veranstaltung.

- (2) Zusätzlich zu den Bestimmungen und Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes gelten eigene Regeln der Hochschule.
- (3) Auf Veranstaltungen, die auf dem Gelände der FH stattfinden ist grundsätzlich der Genuss von Alkohol verboten. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei besonderen Hochschul- oder Abendveranstaltungen) kann die Veranstaltungsleitung mäßigen und verantwortungsvollen Alkoholenuss erlauben⁸.

Bei allen anderen Veranstaltungen, die nicht auf dem Gelände der Hochschule stattfinden, ist auf einen Alkoholkonsum in Maßen zu achten.

- (4) Alkoholkonsum darf niemals den Verlust der eigenen Fähigkeiten und Zurechnungsfähigkeit bezwecken. Ungeachtet dessen hat die Veranstaltungsleitung nach § 4 Abschnitt (2) Buchstabe a. besondere Obhutspflichten.

§3 Arten von Veranstaltungen

Diese Richtlinie unterscheidet zwischen geschlossenen und öffentlichen Veranstaltungen.

- a. Geschlossene Veranstaltungen sind solche mit einem beschränkten, vorab definierten Adressatenkreis. Während der Veranstaltung nimmt auch nur dieser Adressatenkreis teil. Externe Personen gemäß § 4 Abschnitt (2) Buchstabe g. dürfen an geschlossenen Veranstaltungen der Studierendenschaft nicht teilnehmen⁹. Um sicherzustellen, dass keine unbekannten Personen

⁸vergleiche Hausordnung FH Aachen

⁹Das schließt Dienstleisterinnen und Dienstleister, die für den Verlauf der Veranstaltung notwendig sind und bspw. Gastrednerinnen oder Gastredner nicht aus, da diese nicht teilnehmen.

anwesend sind, wird die Anwesenheit zu Beginn der Veranstaltung kontrolliert.

- b. Öffentliche Veranstaltungen sind solche, bei denen aufgrund von Charakter oder Inhalt der Adressatenkreis nicht kontrolliert werden kann und muss.

§4 Machtmissbrauch

- (1) Die Befugnisse, die einer Gruppe oder Person im Rahmen der Veranstaltungen oder Exkursionen übertragen werden, dürfen nicht zum persönlichen Vorteil verwendet werden. Darunter fallen insbesondere sexueller Kontakt jeglicher Art zu Erstsemesterstudierenden von den in Absatz (2) a.–b. und d. definierten Personengruppen bis nach der jeweiligen letzten Erstsemesterveranstaltung der Fachschaft in einem Semester. Gruppen sollten so vielfältig wie möglich gestaltet werden, um Diversität in Bezug auf alle Merkmale nach Artikel 3 Grundgesetz eines Menschen zu gewährleisten.¹⁰
- (2) Zur Verhinderung von Machtmissbrauch wird auf einer Veranstaltung zwischen folgenden Personengruppen unterschieden. Diese Unterteilung dient der besseren Übersichtlichkeit und klarer Strukturen. Eine Person kann auf einer Veranstaltung nicht gleichzeitig mehreren Gruppen angehören. Die folgende Aufzählung ist abschließend.

- a. **Veranstaltungsleitung (mind. 2 Personen)**

Die Veranstaltungsleitung wird initial durch den Veranstalter benannt. Bei regelmäßigen Veranstaltungen muss sie nur bei einer Änderung erneut benannt werden. Die Veranstaltungsleitung sorgt für den ord-

¹⁰Wie vielfältig Gruppen gestaltet werden können, hängt immer noch von der Veranstaltung ab.

nungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, kontrolliert die Einhaltung des Sicherheitskonzepts, falls vorhanden, und koordiniert die restlichen Gruppen. Einzig die Veranstaltungsleitung darf Gäste laden und zulassen. Die Veranstaltungsleitung hat eine Obhuts- und Fürsorgepflicht gegenüber allen Teilnehmenden und sonstigen, an der Veranstaltung beteiligten Personen der Gruppen der Buchstaben a. bis f.. Sie ist für die Umsetzung dieser Richtlinie verantwortlich. Die Veranstaltungsleitung ist spätestens bei Veranstaltungsbeginn zu benennen und kann einzelne Aufgaben an Helferinnen und Helfer delegieren¹¹. Die Veranstaltungsleitung darf sich im Laufe der Veranstaltung ändern¹², sofern dies allen beteiligten kommuniziert wird. Um ihre Aufgaben ausführen und ihren Pflichten nachkommen zu können, muss die Veranstaltungsleitung die gesamte Zeit über nüchtern sein.

Entscheidungsfindung der Veranstaltungsleitung

Im Rahmen von Veranstaltungen kann es notwendig sein, dass die Veranstaltungsleitungen während der Veranstaltung Entscheidungen treffen muss, die sie nicht mit dem Veranstalter absprechen kann. Aus diesem Grund darf die Veranstaltungsleitung zu nachfolgenden Themen Entscheidungen treffen. Es müssen alle Angehörigen der Veranstaltungsleitung über anstehende Entscheidungen informiert werden und für eine Entscheidung müssen 51 v.H. Angehörige der Veranstaltungsleitung zustimmen. Die vollständige Liste der Themen der erlaubten Entscheidungen lautet:

¹¹vertragliche und rechtliche Haftbarkeiten können nicht delegiert werden

¹²Sie gibt somit alle ihre Aufgaben ab. Vertragliche Haftbarkeiten bleiben davon unberührt.

- die Entscheidung betri!t Grundlagen der Veranstaltung, oder
- die Personenanzahl in der Veranstaltungsleitung soll sich ändern, oder
- es sollen Konsequenzen nach dieser Richtlinie gegen Personen während der Veranstaltung ausgesprochen werden, oder
- es sollen Gäste eingeladen werden¹³.

Die Veranstaltungsleitung dokumentiert ihre Entscheidungen für den Veranstalter.

b. Helferinnen und Helfer

Helfende sind an die Anweisungen der Veranstaltungsleitung nach Buchstabe a. weisungsgebunden. Sie unterstützen die Veranstaltungsleitung bei der Durchführung sowie der Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung. Bei allen Veranstaltungen, insbesondere beim Umgang mit Erstsemesterstudierenden, haben alle Helferinnen und Helfer eine besondere Vorbilds- und Obhutspflicht. Daher müssen sie während der Erfüllung ihrer Aufgaben im Besitz ihrer dafür notwendigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten sein.

c. Teilnehmende der Veranstaltung

Alle Veranstaltungen sind für alle Studierenden der FH Aachen zugänglich. In bestimmten Fällen können hiervon Einschränkungen gemacht werden. Diese müssen vor Anmeldebeginn bekannt gegeben werden und dürfen nur aus der folgenden Liste sein (keine bis mehrere möglich):

- i. Bestimmte(s) Semester
- ii. Fachbereich(e)

¹³Sonstige Regelungen für Gäste bleiben weiterhin bestehen.

- iii. Anmeldung und/oder Pfand und/oder Teilnahmegebühr
- iv. geplante Anwesenheit während der gesamten Veranstaltung
- v. Die Teilnehmenden der Veranstaltung bedürfen eines besonderen Schutzes

Auch für Nicht-Studierende¹⁴ können Veranstaltungen organisiert werden, sofern diese in einem sinnvollen Zusammenhang mit der Studierendenschaft oder einem Studium an der FH Aachen stehen.

d. Ehemalige Helfende

Um sich weitergehende Hilfe bzgl. Helferinnen und Helfer nach Buchstabe b. holen zu können, dürfen auch Personen, die in den letzten vier Semestern nach Buchstabe a. oder Buchstabe b. in einer Veranstaltung involviert sein.¹⁵

e. Weitere Personen

Um eine vernetzte, tolerante und offene Studierendenschaft zu fördern, können darüber hinaus Personen oder Gruppen als Gäste geladen werden, wenn sie im Rahmen ihrer Arbeit, eines Vereins, einer Initiative oder einer studierendennahen Vereinigung einen positiven Beitrag zur Veranstaltung leisten.

f. Beschäftigte der FH Aachen

Beschäftigte der FH Aachen können als Gäste geladen werden, sofern diese ein Mehrwert für diese Veranstaltung bieten.

g. Externe (allgemein)

Personen, die nicht unter a bis f fallen, gelten als Externe.

¹⁴Hierbei ist eine besondere Vorbereitung geboten, da es Regelungen für bspw. Schulklassen, wie Einzugsgebiete, gibt

¹⁵Diese müssen selbstverständlich alle Voraussetzungen, die auch die noch studierenden Helfenden erfüllen müssen, erfüllen

§5 Umgang mit Diskriminierung, sexueller Belästigung und Gewalt

- (1) Diskriminierung, sexuelle Belästigung und Gewalt, Mobbing und Stalking sind strengstens untersagt und werden nicht geduldet.
- (2) Programmpunkte bei den Veranstaltungen, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgrund spezifischer Anforderungen kategorisch ausschließen, sind zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere Aktivitäten, die Freizügigkeit oder engen und unnötigen Körperkontakt erfordern, es sei denn, diese werden im Vorfeld transparent kommuniziert und die Freiwilligkeit zur Teilnahme an solchen Programmpunkten ist im Vorfeld hergestellt worden. Die Freiwilligkeit ist als reversibel zu verstehen. Der Programmplan, einschließlich einer Beschreibung aller vorgesehenen Programmpunkte, ist so detailliert wie möglich vor dem Anmeldeschluss zu veröffentlichen. Sollten die Inhalte einzelner Programmpunkte nicht kommuniziert werden können, so ist mindestens die Art des Programmpunktes zu erwähnen. Dies dient dem Zweck, sicherzustellen, dass keine Person mit unangenehmen Situationen konfrontiert wird. Es ist untersagt, Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu benachteiligen, wenn sie an bestimmten Programmpunkten nicht teilnehmen möchten. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (3) Zusätzlich ist auf die Präferenzen bei der Zimmerwahl Rücksicht zu nehmen. Anfragen bezüglich außerplanmäßiger Essens- und Trinkgewohnheiten, wie etwa spezielle Diäten oder Fasten, dürfen nicht grundsätzlich abgewiesen werden, sondern sollten nach Möglichkeit berücksichtigt und ermöglicht werden. Auf die Möglichkeit einer solchen Anfrage ist schriftlich bei der Anmeldung hinzuweisen. Die Anfrage muss innerhalb einer Woche

nach Anmeldung bei der Veranstaltungsleitung schriftlich erfolgen. Sollten solche Anfragen nicht ermöglicht werden können, so ist dies spätestens eine Woche vor der Veranstaltung schriftlich durch die Veranstaltungsleitung zu begründen. Bis dahin ist eine Abmeldung für die entsprechenden Personen kostenlos.

- (4) Für die Definitionen der Begriffe Diskriminierung, sexuelle Belästigung, Gewalt, Mobbing und Stalking gelten die Definitionen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Ergänzend hierzu wird auf die Antidiskriminierungsrichtlinie der FH Aachen verwiesen. Diese umfasst verschiedene Begriffsdefinitionen, die im Folgenden aufgeführt werden.

a. Diskriminierung

- Eine unmittelbare Benachteiligung bzw. Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in Spiegelstrich 6¹⁶ genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts liegt auch im Falle einer ungünstigen Behandlung wegen Schwangerschaft oder Elternschaft vor.
- Eine mittelbare Benachteiligung bzw. Diskriminierung liegt vor, wenn durch dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in Absatz 6 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können.

¹⁶§5 Absatz (2) findet nach wie vor Anwendung

- Entscheidend für die Einstufung einer Handlung oder Verhaltensweise als Diskriminierung ist insbesondere das Ergebnis, also die Wirkung einer Entscheidung oder Handlung, nicht das zugrundeliegende Motiv, das zu dieser Wirkung geführt hat.
- Diskriminierung findet sowohl als individuelle bzw. interaktionelle Handlung als auch auf struktureller oder institutioneller Ebene statt und muss dementsprechend auf allen diesen Ebenen angegangen werden.
- Die in dieser Richtlinie festgehaltene Begriffsbestimmung von Diskriminierung erkennt zudem an, dass Menschen vielfache Zugehörigkeiten haben bzw. verschiedene Zuschreibungen erfahren und dementsprechend auch durch spezifisches Zusammenwirken verschiedener Dimensionen von Diskriminierung (Intersektionalität) betroffen sein können.
- Jede Form von rassistischer und ethnisierender Diskriminierung, Diskriminierung bezogen auf Geschlecht bzw. auf geschlechtliche Identität, sexuelle Identitäten/Orientierungen, Lebensalter, Religion oder Weltanschauung, Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, soziale Herkunft bzw. sozialer Status und andere soziale Stigmatisierungen.

b. Sexismus und sexuelle Belästigung

Analog zu § 3 Abs. 3 der Antidiskriminierungsrichtlinie der FH Aachen ist eine sexuelle Belästigung ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten. Dazu zählen insbesondere folgende Handlungen:

- Aushängen, Verbreiten oder Zeigen von Medien sexistischen Inhalts (z.B. Poster, Bildschirmschoner, Kalender, Bilder, Werbung,...),
- sexistische Gra"tis und Aufkleber,
- sexistische Anrede von Personen (auch die unerwünschte Nutzung von „Kosewörtern“) und beleidigende Äußerungen,
- unerwünschte verbale sexuelle Annäherungsversuche,
- sexuell anzügliche Bemerkungen, Äußerungen, Witze, Kommentare über andere Personen, deren Aussehen oder deren Körper,
- unerwünschter und/oder unnötiger körperlicher Kontakt,
- Au!orderung zu unerwünschten sexuellen Handlungen,
- Androhung von Gewalt, Verfolgung, Nötigung, körperliche Übergr!e und Vergewaltigung.

c. **Gewalt, Mobbing und Stalking**

- Als Gewalt werden alle Verhaltens- und Handlungsweisen verstanden, die einen körperlich wirkenden Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen, darstellen. Wenn die Gewalt an ein Merkmal nach § 4.1 Absatz 6 anknüpft oder dadurch motiviert ist, stellt sie auch eine Diskriminierung im Sinne dieser Richtlinie dar (z. B. sexuelle Übergr!e).
- Unter Mobbing ist systematisches und wiederholtes Anfeinden, Schikanieren und Ausgrenzen zu verstehen, mit dem Ziel oder der Konsequenz, dass die gemobbte Person verunsichert, herabgewürdigt und aus dem Studien- oder Arbeitsumfeld ausgegrenzt wird.

- „Stalking“ bezeichnet das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen, Nachstellen, Belästigen einer Person, sodass ihre Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt oder sogar ihre Sicherheit bedroht wird.

(5) Weiterhin gilt es, jede Form von Benachteiligung bzw. Diskriminierung aufgrund eines oder mehrerer tatsächlicher oder zugeschriebener gruppenspezifischer Merkmale zu verhindern und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um betroffene Personen zu schützen. Zudem wird ausdrücklich auch jedes (systematische) Erniedrigen oder Ausgrenzen von einzelnen Personen oder Personengruppen und die Anweisung einer oder mehrerer weiterer Personen zu einer der oben genannten Handlungen strengstens untersagt.

§6 Bild- und Tonmaterial

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere für die Anfertigung von Bild- oder Tonmaterialien sowie für die weitere Verwendung der Aufnahmen, muss eine der in Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelten Bedingungen erfüllt sein. So muss die betroffene Person unter anderem ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke abgeben. Diese Zwecke sind im Vorhinein bekanntzugeben.

Diese Einwilligung kann bei öffentlichen Veranstaltungen auch konkludent¹⁷ erfolgen. Allgemein ist beim Veröffentlichung von Bild- und Tonmaterial von öffentlichen Veranstaltungen darauf zu achten, dass immer die Veranstaltung im Vordergrund steht. Bei jeder einzelnen Veröffentlichung ist dies zu

¹⁷Hierbei zeigt eine Person durch ihr Verhalten, dass sie damit einverstanden ist, dass Bild- oder Tonmaterialien mit ihr zu hören oder sehen, angefertigt werden dürfen.

überprüfen.

Bei geschlossenen Veranstaltungen ist für eine Veröffentlichung ein schriftliches Einverständnis einzuholen.

Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis von allen Erziehungsberechtigten einzuholen.

Bei Verarbeitung/Veröffentlichung zu Marketingzwecken¹⁸ ist das schriftliche Einverständnis einzuholen, sofern einzelne Personen erkennbar sind.

Zudem darf die Veranstaltungsleitung das Anfertigen von Bild- und Tonmaterial seitens der Teilnehmenden zeitweise oder komplett während der Veranstaltung untersagen.

Bild- und Tonmaterial darf nicht (hochschul-)öffentlich zugänglich gemacht und/oder weitergegeben werden, außer für Zwecke, die der Veranstaltung dienlich sind, zu Werbezwecken beispielsweise, und keine der oben genannten Bedingungen verletzt wird. Bei solchen Materialien hat die Veranstaltung klar im Vordergrund zu stehen und nicht die einzelne Person. Zudem ist es untersagt, mit dem Material Personen zu diskriminieren und/oder diffamieren. Auf Antrag einer oder mehrerer Personen sind entsprechende Medien zu löschen.

§7 Konsequenzen bei Verstößen und sonstigem Fehlverhalten

Dies bezieht sich sowohl auf Verstöße gegen diese Richtlinie, als auch auf Verstöße gegen die anderen auf der Veranstaltung geltenden Regelungen. Die in dieser

¹⁸Das schließt insbesondere Sponsoring mit ein

Richtlinie beschriebenen Maßnahmen bei Verstößen sind auch gegen Angehörige der Veranstaltungsleitung möglich. Die Veranstaltungsleitung ist für die unmittelbaren Maßnahmen verantwortlich.

- (1) Vor dem Ergreifen von Konsequenzen darf einmalig versucht werden Deeskalationsmaßnahmen anzuwenden. Die Veranstaltungsleitung hat bei Verstößen Konsequenzen zu ergreifen.

Deeskalationsmaßnahmen dürfen nur folgende sein:

- Verweisung in einen anderen Raum¹⁹
- Durchführung eines klärenden Gesprächs mit allen Beteiligten

Konsequenzen können sein:

- Verweisung in einen anderen Raum²⁰
- Mündliche oder schriftliche Ermahnung
- Ausschluss von Programm- oder Exkursionsteilen
- Hausverbot für die Veranstaltungen und die Räumlichkeiten des Veranstalters

- (2) Sollten die Konsequenzen nach Abschnitt (1) keine Wirkung zeigen, sollte abzusehen sein, dass diese keine Wirkung zeigen oder stellt das Verhalten einer Person eine besondere Härte oder sogar eine mutmaßliche Straftat dar, so darf die entsprechende Person ohne weitere Verzögerung auf eigene Kosten der Veranstaltung verwiesen werden. In diesem Fall erlischt jeglicher Anspruch auf Leistungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

¹⁹Bei Angehörigen der Veranstaltungsleitung kann dies keine Deeskalationsmaßnahme sein, sondern ist immer eine Konsequenz

²⁰geht für alle mit Spiegelstrich 3 einher

- (3) Das (mutmaßliche) Opfer von Handlungen, durch die es zu Konsequenzen kommt, wird während des Entscheidungsprozesses informiert und ist an diesem beteiligt, außer es entscheidet sich aktiv dagegen.
- (4) Je nach Schwere des Verstoßes kann auch ein Verbot zur Teilnahme an zukünftigen Veranstaltungen des Veranstalters bis hin zu einem Verbot zu Veranstaltungen aller Organe der Studierendenschaft²¹ ausgesprochen werden.
- (5) Soweit Deeskalationsmaßnahmen angestrebt werden und/oder Konsequenzen ausgesprochen werden, sind diese auf Antrag schriftlich den Beteiligten mitzuteilen. Dieser Antrag kann bis eine Woche nach Veranstaltungsende erfolgen.
- Antragsunabhängig muss eine Dokumentation des Vorgangs erfolgen. Diese muss für einen angemessenen²² Zeitraum aufgehoben und vertraulich gehandhabt werden.
- (6) Für die Entscheidung und die Umsetzung von Deeskalationsmaßnahmen oder Konsequenzen ist die Veranstaltungsleitung zuständig. Die Awareness-Teams sind in der Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.
- (7) Sind gegen eine Person der Veranstaltungsleitung Konsequenzen ausgesprochen worden, so ist diese automatisch keine Angehörige Person der Veranstaltungsleitung mehr. Eine Entscheidung innerhalb der Veranstaltungsleitung für eine Änderung der Personenanzahl findet somit nicht statt.
- (8) Unabhängig von denen in dieser Richtlinie getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen inklusive ihrer Konsequenzen. Die Polizei

²¹Dieses muss die Studierendenschaft dann selbst aussprechen

²²mindestens solange, wie die Konsequenzen andauern. Bei Deeskalationsmaßnahmen mindestens eine Woche

darf immer gerufen werden.

Zudem ist auch ein Beschwerdeverfahren über den Ordnungsausschuss der FH Aachen möglich.

- (9) Fehlverhalten und Missachtung der Richtlinie können zusätzlich nach der Veranstaltung vom organisierenden Gremium, oder höchstinstanzlich von dem Studierendenparlament unter Ausschluss der Öffentlichkeit sanktioniert werden. Der Awarenessausschuss kann beratend und empfehlend einwirken.

Das organisierende Gremium kann dabei Sanktionen gegenüber ausübenden Personen und ihren Teilorganisationseinheiten aussprechen. Das Studierendenparlament kann Sanktionen gegenüber den Gremien der Studierendenschaft und der Studierendenschaft, insbesondere zu deren Finanzen, aussprechen.

- (10) Sanktionen sind in Eskalationsstufen eingeteilt.

Stufe 1: Verlust des Amtes

Stufe 2: Das Awareness-Team muss mit Personen aus anderen Gremien besetzt werden

Stufe 3: Teilnahmeverbot an Veranstaltungen der Studierendenschaft; Auflagen für das Awareness-Konzept

Stufe 4: Generelle Genehmigungen können entzogen werden.

§8 Erstsemesterveranstaltungen

Die in diesem Paragraphen getroffenen Regeln finden ausschließlich Anwendung bei Erstsemesterveranstaltungen, die von der FH Aachen genehmigt worden sind.

- (1) Laut der Exkursionsrichtlinie der FH Aachen²³ ist der Genuss von Alkohol und anderen betäubenden und/ oder berauschenden Mitteln vor und während einer Exkursion, die gemäß den Regelungen der Exkursionsrichtlinie der FH Aachen beantragt und durchgeführt wird, grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Exkursion mäßigen und verantwortungsvollen Alkoholgenuss im geselligen Teil der Exkursion erlauben. Übermäßiger Alkoholgenuss kann dazu führen, dass der Leiterin oder dem Leiter der jeweils zuständigen Einrichtung besondere Obhutspflichten obliegen. Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung endet, sobald Alkohol und/ oder andere betäubende und/ oder berauschende Mittel konsumiert werden.
- (2) Bei EES-Fahrten ist zwei Personen aus AStA oder SP, davon mindestens einer Person aus dem AStA, ausgenommen Mitglieder der Studierenden-gastronomien, die kostenfreie Teilnahme zu ermöglichen. Diese zählen als Personen nach § 4 Absatz (2), Buchstaben e.
- (3) Für alle eingeschriebenen Studierenden der FH Aachen nach § 4 Absatz (2), Buchstaben a. bis f., sowie ehemaligen Helfenden nach § 4 Absatz (2) d., die Erstsemesterfahrten und Erstsemesterveranstaltungen begleiten, ist der Nachweis einer vorherigen Schulung des Erstsemesterprojekts (ESP) der FH Aachen verpflichtend; dieser muss vor Veranstaltungsbeginn erbracht worden sein und muss durch ein weiteres, unbeteiligtes Gremium der studentischen Selbstverwaltung oder der Zentralverwaltung der FH Aachen schriftlich bestätigt werden (Hierbei reichen einzelne Vertretungen aus). Hierbei ist insbesondere eine Schulung zum Themenkomplex „sexuelle Diskriminierung, Belästigung und Gewalt sowie deren Prävention“ vorzusehen.

²³Diese gilt immer, sofern auch der Versicherungsschutz der FH Aachen besteht. Beides gilt nur nach vorheriger Genehmigung durch die FH Aachen.

Die Schulungsnachweise werden durch das ESP erstellt. Für die begleitenden Personen nach Absatz (2) ist eine vom Gleichstellungsbüro der FH Aachen akzeptierte Schulung ausreichend, das schließt eine ESP Schulung mit ein.

- (4) Gäste müssen vor der Veranstaltung mit einem vorher festgelegten Zeitraum für diesen geladen werden. Gäste dürfen nur Personen der Gruppen nach §4 Absatz (2), Buchstaben b., e. und f. sein, wobei die Personen nach §4 Absatz (2), Buchstaben f. und e., im Gegensatz zu den anderen, keine ESP Schulung brauchen. Studierende der FH Aachen unter Buchstabe e. sind von dieser Ausnahme nicht betroffen.
- (5) Es gilt eine Obergrenze von 20 Volumenprozent Alkohol für alle ausgeschenkten Getränke auf den EES-Fahrten. Selbstgemischte Getränke dürfen nur von der Veranstaltungsleitung ausgeschenkt werden²⁴. Dabei ist die Obergrenze weiterhin einzuhalten. Aus diesem Grund darf die Veranstaltungsleitung selbstmitgebrachte Getränke untersagen.
- (6) Sollte es zu Vorfällen während einer Veranstaltung kommen, ist jeder dieser Vorfälle durch die Veranstaltungsleitung oder das Awarenesssteam spätestens nach 14 Tagen nach Bekanntwerden des Vorfalls an die studentische Gleichstellungsbeauftragte der FH Aachen und den Awarenessausschuss des Studierendenparlaments zu melden. Dieser Bericht beinhaltet die betroffenen Personengruppen nach § 4 Absatz (2), eine Beschreibung des Vorfalls, die ergriffenen Konsequenzen und die Veranstaltung, auf der sich der Vorfall ereignet hat.

Sollten die beteiligten Personen nicht aktiv zustimmen, dass ihre Namen weitergegeben werden, wird trotzdem ein Bericht geschrieben, aber anonym.

²⁴Die Veranstaltungsleitung darf ihre Aufgaben delegieren.

misiert und statistisiert, mit Angabe der Personengruppen nach § 4 Absatz (2) und den ergriffenen Konsequenzen.

Auf begründete Nachfrage der studentischen Gleichstellungsbeauftragten beim Veranstalter und mit Zustimmung der beteiligten Personen werden die Daten des Vorfalls in nicht anonymisierter Form weitergeleitet.

Die Dokumentation über jeden Vorfall muss solange aufgehoben werden, dass noch ein Vergleich mit einer Folgeveranstaltung möglich ist, mindestens aber ein Jahr und maximal zwei.

§9 Awarenessausschuss und Awarenessbeauftragte*r

- (1) Zur Koordinierung der Awarenessarbeit wird ein ständiger Ausschuss im Studierendenparlament einberufen.
- (2) Mitglieder kommen aus dem Studierendenparlament, dem Allgemeinen Studierenden Ausschuss und den Awarenessbeauftragten der Fachschaften. Weitere Mitglieder können aus der Studierendenschaft berufen werden, sofern sie nicht einem bereits vertretenden Gremium angehören.
- (3) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehört es:
 - Das Thema Awareness stärken
 - Umsetzung der Veranstaltungs- und Awarenessrichtlinie
 - Unterstützung bei Awareness-Konzepten
 - Unterstützung bei Awarenessarbeit
 - Koordination und Hilfestellung der dezentralen Beauftragten

- Kontroll- und Beschwerdeorgan von/bei Entscheidungen der Awarenessteams
 - Evaluation und Überarbeitungen der Richtlinien
 - Vermittler für Awareness-Teams
 - Angebot der Supervision
 - Erstellung und Überarbeitung eines Rahmenawarenesskonzepts
 - Aufbewahrung der Dokumentation über Vorfälle (anonymisiert)
 - Empfehlungen von Sanktionen
- (4) Die oder der Ausschussvorsitzende ist für die Dokumentation und die vertrauliche Weitergabe an die Nachfolge betraut.
- (5) Der Ausschuss kann Sanktionsempfehlungen an das Studierendenparlament senden. Dieses entscheidet mit einfachem Beschluss über die Sanktionsempfehlungen.
- (6) Die Mitglieder bekommen eine geeignete Schulung zum Themenkomplex Awareness. Diese beinhalten mindestens die Themen:
- Awareness
 - (Anti-)Diskriminierung
 - Deeskalation
 - Gesprächsführung
 - (sexualisierte) Gewalt
- (7) Awarenessbeauftragte sind für die Koordination der Awarenessteams zuständig. Darüber hinaus sind sie verantwortlich für die Erstellung eines

Awareness-Konzepts auf Fachschaftsebene, beteiligen sich an der Erstsemesterarbeit der Fachschaft und setzen sich für den Abbau von Machtstrukturen, systematischer Diskriminierung und generellen diskriminierenden und gewalttätigen Handlungen ein.

- (8) Sie haben ein Veto mit streichender Wirkung bei Spielen, die im Rahmen der Erstsemesterveranstaltungen stattfinden sollen, und sind verpflichtet, Vorfälle nach § 8 zu melden.
- (9) Sie müssen die Personengruppen aus § 4 Absatz (2) über das Awareness-Konzept und die Leitlinien der Awareness-Arbeit vor der Veranstaltung informieren.
- (10) Sie bekommen eine geeignete Schulung zum Themenkomplex Awareness. Diese Schulungen umfassen insbesondere:
 - (Anti-)Diskriminierung
 - Deeskalation
 - Gesprächsführung
 - (sexualisierte) Gewalt
- (11) Awarenessfälle sind mit Einschränkung der vom Awarenessausschuss freigegebenen Berichterstattung zwingend vertraulich zu behandeln.

§ 10 Awarenessteams

- (1) Mitglieder der Awarenessteams sind Awareness-Ersthelfer*innen auf Veranstaltungen in akuten Situationen. Diese betreuen insbesondere Machtmissbrauch sowie diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten. Sie unterstützen

zen betroffene Personen, leisten ihnen Beistand und stehen parteilich an ihrer Seite. Sie gehen dabei zwingend vertraulich mit Informationen um.

- (2) Sie dienen als Ansprechpersonen für das Thema Awareness.
- (3) Der Veranstalter bestimmt mit Absprache der/des Awarenessbeauftragten die Mindestanzahl für die Awarenessteams je Veranstaltung. Die Veranstaltungsleitung kann während einer laufenden Veranstaltung weitere geeignete Personen in das Awareness-Team holen. Für eine EES sind Mitglieder und/oder Angehörige vom Studierendenparlament oder AStA und dem ESP eine Teilnahme im Awareness-Team zu ermöglichen.
- (4) Für Veranstaltungen im Rahmen der Ersti-Woche und EES, wo es einen Alkoholausschank gibt und/oder Externe – das heißt nicht Mitglieder der Studierendenschaft – Zugang haben, gilt eine Pflicht für Awarenessteams. Diese Bestimmung gilt für Veranstaltungen die entweder vom AStA, den FSRs und/oder den Studierendencafés veranstaltet werden.
- (5) Diensthabende Awareness-Team-Mitglieder verrichten ihren Dienst nüchtern (0,0 %).
- (6) Schulungen wie in § 9 Absatz (6) bzw. Absatz (10) sind notwendig und gelten zwei Jahre.
- (7) Geschulte Personen werden in einem Pool aufgenommen. Bei Bedarf können organisierende Gremien auf Personen aus diesem über den Ausschuss anfragen.

§ 11 Sonstiges

Bei Problemen im Rahmen von Veranstaltungen, insbesondere geschlossener, sind alle erkenntlichen Helferinnen und Helfer, Erstsemesterreferentinnen und Erstsemesterreferenten, die Mitglieder der Fachschafsträte sowie die Mitglieder des AStA jederzeit für die Studierenden ansprechbar. Zusätzlich ist zu Beginn geschlossener Veranstaltungen seitens der Veranstaltungsorganisation eine geeignete Vertrauensperson oder geeignete Vertrauenspersonen zu benennen und allen teilnehmenden Studierenden mitzuteilen, bspw. aus dem Awareness-Team. Die benannte(n) Person(en) sollten so vielfältig/heterogen wie möglich sein, damit sich alle Studierenden wohl fühlen, wenn sie sich an die benannte(n) Person(en) wenden. An diese Person(en) können sich die Studierenden im Falle der oben genannten Vorfälle oder sonstigen Problemen wenden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinie unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Veröffentlichung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 13 Regelmäßige Aktualisierung

Diese Richtlinie wird jährlich auf ihre Aktualität und ihren Nutzen hin überprüft und falls notwendig angepasst. Auf Antrag kann diese Richtlinie auch außerhalb dieses Intervalls überprüft und gegebenenfalls geändert werden. Überprüfungen finden durch den Awarenessausschuss im Auftrag des Studierendenparlaments

statt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt aufgrund des SP-Beschlusses vom 11.05.2026 am 01.09.2026 in Kraft.